

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Blumenwitz, Dieter: Die Grundlagen eines Friedensvertrages mit Deutschland. Ein völkerrechtlicher Beitrag zur künftigen Deutschlandpolitik. Berlin: Duncker u. Humblot 1966. 208 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht. Bd. 27). 32.60 DM brosch.

Die Arbeit hat es sich, nach den Worten des Verfassers, zur Aufgabe gestellt, die völkerrechtlichen Grundlagen eines Friedensvertrages mit Deutschland näher zu behandeln. Sie will dabei eine Konzeption finden, die Völkerrecht und internationale Wirklichkeit verbindet. Der Autor beginnt dieses Unternehmen mit einer kulturphänomenologischen Betrachtung des Begriffs Frieden. Es folgt ein Abschnitt über die Gründe der »Friedlosigkeit« mit Ausführungen über das Sieger-Aggressor-Verhältnis und das Auseinanderbrechen der Koalition der Siegermächte. Der Abschnitt über die Möglichkeit einer Friedensordnung geht von dem Sieger-Aggressor- und Ost-West-Konflikt aus, zeigt Ansätze zu einer Entideologisierung des Ost-West-Verhältnisses und Berührungspunkte zwischen Ost und West und die gemeinsame Völkerrechtsbasis. Ein weiterer Abschnitt ist dem bisherigen Prozeß der Kriegsbeendigung gewidmet, insbesondere den diesbezüglich von seiten der Staaten des Ostens und Westens mit den deutschen Teilgebilden getroffenen Abkommen, der Notwendigkeit einer allgemeinen abschließenden friedensvertraglichen Regelung und den Möglichkeiten einer rechtlichen Lösung. Das folgende Kapitel ist dem Rechtsstatus Deutschlands und seiner Teilgebilde sowie einzelner Gebiete gewidmet. Der Autor wendet sich dagegen, daß die beiden hauptsächlichen Teilgebilde, die auf dem Gebiet des deutschen Reiches nach 1945 entstanden sind, einen verschiedenen Status haben. Für ihn ist die Alternative eine Zweistaatentheorie oder die Entstehung zweier Teilordnungen minderer Qualität auf dem Gebiet des ehemaligen deutschen Reiches. Nach Auffassung des Verfassers haben sich auf dem Gebiete des deutschen Reiches, das als Völkerrechtssubjekt fortbesteht, zwei Teilordnungen minderer Qualität gebildet, die nicht souveräne Staaten sind. Diese Lösung des Verfassers wird im wesentlichen mit den alliierten Vorbehalten im Generalvertrag bzw. den entsprechenden Vorbehalten der UdSSR gegenüber der DDR begründet. Er hält diese Vorbehalte für außervertraglich. Die deutschen Teilordnungen seien nicht

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

aus der Kontrolle der Siegerstaaten entlassen und besitzen damit nicht die für einen souveränen Staat notwendige Unabhängigkeit. Das dritte Kapitel ist dem eigentlichen Friedensschluß gewidmet. Der Verfasser behandelt zunächst den möglichen Abbau der Viermächteverantwortung und das Zusammenfinden der verfeindeten deutschen Teilordnungen, sodann den möglichen Inhalt eines Friedensvertrages, wobei er insbesondere den sowjetischen Friedensvertragsvorschlag von 1959 berücksichtigt. Erörtert werden die grundsätzlichen Fragen des Friedens und der friedlichen Beziehungen, einschließlich der Frage der Aufhebung der Diskriminierung des Aggressors und der Kriegsschuld, die Grenzfragen, politische Bestimmungen, die Frage der Sicherheit und des Schadenersatzes.

Die Arbeit bietet eine sehr vollständige Übersicht über die rechtlichen Probleme eines Friedensvertrages mit Deutschland. Leider ist sie in Stil und Methodik nicht immer in sich geschlossen. Es finden sich kulturphilosophische Betrachtungen wie die Ausführungen zum Friedensbegriff (S. 17 ff.), Ausführungen über Grundfragen des Völkerrechts wie die des gerechten Krieges (S. 25 ff.), Äußerungen zu Grundfragen der Rechtslehre bei der Begründung des Rechtscharakters der Beziehungen zwischen Ost und West (S. 36 ff.), juristische Begriffsarbeit bei der Analyse der Begriffe »Staat« und »Völkerrechtssubjekt« (S. 53 ff.), allgemeine politische Erörterungen wie die zu Möglichkeiten der Überwindung der Spaltung Deutschlands (S. 138 ff.) neben einem gerüttelten Maß an politisch moralisierender schlagwortartiger Polemik. So heißt es beispielsweise zu möglichen friedensvertraglichen Bestimmungen über die Gestaltung des Verhältnisses von Deutschland und Österreich (Anschlußverbot) (S. 170), es müsse sichergestellt werden, »daß diese von einem Teil der Siegermächte aus politischem Opportunismus geschürten Reminiszenzen nicht zu einer dauernden Isolierung sowohl Deutschlands als auch Österreichs führen. Ein Friedensvertrag darf nicht die Möglichkeit einer Integration ausschließen, . . .«. Man kann sich mit Fug fragen, ob solche Sätze einen legitimen Platz in einer juristischen, wissenschaftlichen Untersuchung haben. Das gleiche gilt für den Versuch, eine Anerkennung der österreichischen Neutralität in einem deutschen Friedensvertrag als »antiquierten« Versuch einer Kriegsverhütung durch Gleichgewichtspolitik abzuqualifizieren. Den gleichen Bedenken begegnet es, wenn über gewisse Bestimmungen des sowjetischen Friedensvertragsentwurfs gesagt wird, es werde eine »scheinheilige Fassade völkerrechtlicher Sittsamkeit errichtet«, die die Greueltaten der Vertreibung nicht verdecken könne, wenn solche Bestimmungen als »Gipfel des Zynismus«, als »Racheakt« bezeichnet werden (S. 180 f.). Derartiges sollte wohl nicht in das Vokabular unserer wissenschaftlichen Diskussion eingeführt werden, mag ihr Anliegen auch noch so berechtigt oder sympathisch sein. Die moralisierenden Ausführungen des Verfassers mögen um so mehr verwundern, als er an anderer Stelle die »moralistische Schwarz-Weiß-Malerei« des Ostens kritisiert (S. 29). Bei der Behandlung der Schadenersatzbestimmungen des Friedensvertrages bewegt sich der Verfasser mit großen Worten auf juristisch schwankendem Boden, wenn er in lakonischer Kürze behauptet, ein Schadenersatzanspruch des Siegers (meint er: des Opfers der Aggression?) finde seine Grenze an der Menschlichkeit (S. 178), wenn er die Demontagen nach dem Kriege wegen Fehlens des deutschen Konsenses schlicht für rechtswidrig

hält (S. 179), wenn er die Schadenersatzpflicht des Aggressors für den gesamten Kriegsschaden als eine »an den Tatbestand der illegalen Kriegseröffnung anknüpfende quasi Gefährdungshaftung« abqualifiziert, die »vielleicht noch hingenommen werden könne«. Es sei hier nicht behauptet, daß der Verfasser mit diesen Aussagen im Ergebnis Unrecht hat, allein, sein Argumentationsstil vermag hier nicht zu überzeugen.

Die Arbeit schließt mit Literaturverzeichnis, Personen- und Sachregister.

Michael B o t h e

B ö r n e r, Bodo: Die Entscheidungen der Hohen Behörde. Eine Studie zum supranationalen Verwaltungsprozeß. Tübingen: Mohr 1965. XV, 225 S. 35.- DM geb.

Bei der Schrift von Börner handelt es sich, wie der Untertitel angibt, um eine prozeßrechtliche Studie. Es geht dem Verfasser also nicht darum, die Entscheidung als Akt der Willensäußerung im Bezugssystem der EGKS umfassend darzustellen. Sie wird vielmehr als Gegenstand des mit der Anfechtungsklage gewährten Rechtsschutzes untersucht, wobei der Verfasser sich bemüht, den Vertrag zugunsten der Rechtsschutz suchenden Unternehmen auszulegen. Innerhalb dieser selbst gesetzten Grenzen, also mit dem Blick auf den Rechtsschutz und weniger auf die institutionellen und konstitutionellen Zusammenhänge, erörtert der Verfasser alle auftretenden Probleme unter umfassender Berücksichtigung der Literatur und vor allem unter eingehender Analyse der einzelnen Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften.

Die Arbeit beschränkt sich im wesentlichen auf die Montanunion, was sich daraus erklärt, daß sie bereits 1960 als Habilitationsschrift vorgelegen hat. Immerhin gibt sie aber Hinweise auf die beiden anderen Gemeinschaftsverträge und ihre Entwicklung bis 1965.

In einem ersten Teil wird die Abgrenzung der Entscheidungen der Hohen Behörde zu ihren sonstigen Handlungen erörtert. Die Entscheidungen werden hier den privatrechtlichen Willenserklärungen vor allem im Zusammenhang mit Subventionen (S. 10 ff.), den Stellungnahmen etwa zu den Investitionsplänen der Unternehmen nach Art. 54 EGKS-Vertrag (S. 19 ff.), den Feststellungen, Rechtsbelehrungen und Aufforderungen (S. 29 ff.) und den internen Rechtshandlungen (S. 69 ff.) gegenübergestellt. Ferner werden die Form der Entscheidungen (S. 66) und die fingierten ablehnenden Entscheidungen (S. 78 ff.) behandelt. Dabei kommt der Verfasser unter kritischer Würdigung der Rechtsprechung des Gerichtshofes durchweg zu abgewogenen Ergebnissen.

Von besonderem Interesse sind die weit ausholenden Ausführungen zur Abgrenzung gegenüber Feststellungen, Aufforderungen und Belehrungen. Der Verfasser stellt es, entsprechend seiner Grundhaltung, auf das Rechtsschutzbedürfnis ab, das der Betroffene daran hat, schon jetzt eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des künftigen Verhaltens der Behörde herbeizuführen, und darauf, ob dieses Verhalten von eindeutigen Bedingungen abhängt (S. 61). Der Rezensent muß bekennen, daß ihn diese Lösung nicht überzeugt. Der EGKS-Vertrag hat keine

Generalklausel eingeführt, nach der jedermann bei Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses zur Klage berechtigt ist. Man mag diese Entscheidung der Vertragsparteien vielleicht bedauern, aber es dürfte nicht möglich sein, sie dadurch auszuräumen, daß der Begriff der Entscheidung auf alle Äußerungen erstreckt wird, bei denen ein Anfechtungsbedürfnis besteht. Damit wird der Begriff im Ergebnis durch sich selbst definiert. Hier zeigt sich die Verkürzung des Blicks durch die Beschränkung der Arbeit auf das Prozeßrecht. Wenn die Entscheidung in erster Linie als der Akt im System der EGKS gewürdigt wird, durch den die Hohe Behörde die Gemeinschaftsziele zu verwirklichen sucht, kommt man zu einer anderen Sicht. Der Gerichtshof hat es inzwischen in seiner Entscheidung zu den »blauen Briefen« des EWG-Kartellrechts nach Art. 15 Abs. 6 der VO Nr. 17 darauf abgestellt, ob die betreffende Äußerung Rechtswirkungen herbeiführt (Rechtssachen Nr. 8–11/66, Rechtspr. Bd. XIII, S. 93).

Der zweite Teil behandelt unter der Überschrift »Arten von Entscheidungen« die Empfehlungen, die allgemeinen und individuellen Entscheidungen und – etwas überraschend – auch die Klagegründe.

Von besonderem Interesse sind dabei die Erörterungen über die Empfehlungen wegen der Auseinandersetzungen über den zulässigen Inhalt der Richtlinien in der EWG. Der Verfasser kritisiert mit Recht die nach Art. 14 EGKS-Vertrag und Art. 189 Abs. 3 EWG-Vertrag vorgesehene Unterscheidung von »Ziel« und »Mittel«, indem er darauf hinweist, daß die Ebenen immer weiter verschoben werden können, so daß »Mittel« zu »Zielen« erklärt werden, zu deren Verwirklichung enger umschriebene, gegebenenfalls nur formelle Mittel nach eigener Entscheidung der Mitgliedstaaten dienen (S. 100 f.). Ob man daraus aber mit dem Verfasser kurzerhand folgern kann, daß die Unterscheidung zwischen Entscheidungen und Empfehlungen (Richtlinien) auf der im Vertrag vorgesehenen Grundlage juristisch nicht zu vollziehen sei, so daß sich die jeweiligen Befugnisse der Organe aus der betreffenden Kompetenznorm ergeben müssen (S. 103 ff.), erscheint doch zweifelhaft. Eine teleologische Vertragsauslegung müßte nach dem Sinn der Unterscheidung zwischen Entscheidungen und Empfehlungen (Richtlinien) im Bezugssystem des Vertrages fragen und würde dann zu dem Ergebnis kommen, daß bei der zweiten Gruppe von Akten den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden soll, die gemeinschaftsrechtlich dem Inhalt nach festgelegten Regelungen in der ihnen geeignet erscheinenden Form in die nationale Rechtsordnung einzufügen. Wenn man den Sinn der Unterscheidung so versteht, ergibt sich die Forderung nach tunlichster Schonung der nationalen Umsetzungskompetenzen. Daraus folgt, daß bei den Empfehlungen (Richtlinien) anders als bei Entscheidungen die Konkretisierung und Detaillierung nur so weit gehen darf, wie das zur Verwirklichung des mit dem betreffenden Akt verfolgten konkreten Vertragszieles erforderlich ist. Das mag in manchen Fällen bis zu einer Vollregelung wie bei den Entscheidungen gehen.

Der Abschnitt über die Klagegründe enthält viele nützliche Hinweise für jeden, der mit Verfahren vor dem Gerichtshof befaßt ist. Die lehrreiche Untersuchung über Ermessensmißbrauch und *détournement de pouvoir* ist zum Verständnis des Klage-

systems besonders wertvoll, wenn glücklicherweise auch die verfehlte Regelung des Art. 33 EGKS-Vertrag im EWG-Vertrag keine Nachfolge gefunden hat.

Seit der Abfassung und Veröffentlichung der Arbeit ist die EWG ganz in den Mittelpunkt des Interesses getreten. Sonderprobleme des EGKS-Rechts, insbesondere auch seines in der EWG bereits wesentlich geänderten Rechtsschutzsystems werden deshalb immer weniger erörtert. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß hier eine – gewissermaßen zusammenfassende – Untersuchung zentraler Fragen des Rechtsschutzsystems der EGKS vorliegt. Auch bei der Auslegung des EWG-Vertrages, der auf dem System der EGKS aufbaut, wird man auf sie zurückgreifen können.

Ulrich Everling

Fawcett, J. E. S.: The Application of the European Convention on Human Rights. Oxford: Oxford University Press 1969. XII, 368 S. 75/- net. Geb.

Der Titel und die vom Verfasser im Vorwort selbstgegebene Kennzeichnung als "analytical survey, Article by Article, clause by clause" der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) durch die dazu berufenen Organe versprechen zu wenig. Fawcett bietet wesentlich mehr als eine nach Konventionsartikeln gegliederte, systematische Darstellung der Straßburger Menschenrechtspraxis. Es handelt sich um einen gründlichen Kommentar, der umfassend informiert.

Dies schließt nicht aus, daß die praktische Anwendung der MRK, wie der Titel angibt, im Vordergrund der Ausführungen steht. Es dürfte auf die Position des Verfassers als Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission zurückzuführen sein, daß er sich häufig zurückhält, zu strittigen Auslegungen und Anwendungsfragen der MRK eigene Stellungnahmen abzugeben. Dies ist, wie besonders hervorzuheben ist, kein Mangel des Buches. Statt der Begründung eigener Auffassungen werden oft bewundernswert klare und einfache Problemdarstellungen gegeben; zur Beantwortung der auseinandergesetzten Fragestellungen werden dann die Lösungen der Praxis dargeboten. Nicht nur die internationale Praxis ist gründlich verarbeitet und erklärt. Auch die Rechtsprechung nationaler, insbesondere deutscher Gerichte zur MRK ist sorgfältig einbezogen. Es ist schade, daß die wichtigen Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs im *Wemhoff*- und *Neumeister*-Fall sowie das Sachurteil in den belgischen Sprachenfällen noch nicht mitgeteilt werden konnten.

Der Umfang der Ausführungen wird durch die praktische Bedeutung der einzelnen Konventionsartikel bestimmt. Der Schwerpunkt liegt deshalb auf der Erläuterung des I. Abschnitts der Konvention, der den vereinbarten Menschenrechtskatalog enthält, und auf den Zulässigkeitsvoraussetzungen der staatlichen und individuellen Beschwerde zur Kommission. Allein der Kommentierung der Art. 5 und 6 MRK, welche die Verfahrensgarantien enthalten und welche sich als die praktisch wichtigsten Bestimmungen der MRK erwiesen haben, ist rund ein Drittel des Buches gewidmet.

Die Erläuterungen der einzelnen Konventionsartikel beginnen mit Hinweisen auf die Entstehungsgeschichte, soweit nötig auch auf die Vorarbeiten der Vereinten Nationen. Die eigentlichen *travaux préparatoires* der MRK erweisen sich freilich

oft genug als dürftig und unergiebig. Ein gutes Beispiel für das Bemühen des Verfassers, den Hintergrund einer Bestimmung deutlich werden zu lassen, sind die Ausführungen zu Art. 4 MRK, wo zur Klärung von *forced or compulsory labour* auf die Arbeiten der ILO und nationales Recht zurückgegriffen wird.

An die Hinweise auf die Vorarbeiten schließen sich jeweils, *clause by clause*, die Ausführungen zur Problematik und Auslegung der einzelnen Vorschriften an. Eine, soweit ersichtlich, einzige Fehlinformation hat sich auf S. 6 eingeschlichen. Dort wird in Verbindung mit Anm. 2 der unzutreffende Eindruck erweckt, die Türkei habe sich der Individualbeschwerde unterworfen (aber richtig S. 285 f.). Angesichts der Unklarheiten, die in einem großen Teil der Literatur über die innerstaatlichen Wirkungen der MRK bestehen, ist die klare Position des Verfassers erfreulich: es ist Sache jedes Staates, wie er die MRK durchführt, insbesondere besteht keine Verpflichtung, die MRK im Wortlaut ins innerstaatliche Recht zu inkorporieren (S. 6).

Für den mit der MRK befaßten Wissenschaftler ebenso wie für den Praktiker wird der Kommentar von Fawcett zu einem Buch werden, zu dem man »zuerst greift«, um eine zutreffende Auskunft und eine gute Einführung in die Fragestellungen zu erhalten.

Hannfried Walter

Frowein, Jochen Abr.: Das de facto-Regime im Völkerrecht. Eine Untersuchung zur Rechtsstellung »nichtanerkannter Staaten« und ähnlicher Gebilde. Köln, Berlin: Heymann 1968. XII, 243 S. 38.– DM brosch.

Mit seiner vorliegenden Habilitationsschrift hat Jochen Frowein ein Thema aufgegriffen, das in der Völkerrechtslehre lange vernachlässigt worden war. Seit den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts und insbesondere seit dem 2. Weltkrieg hat sich die Zahl der Fälle vermehrt, in denen der völkerrechtliche Status von Gebieten, die vordem das Territorium eines von der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannten Staates dargestellt hatten oder Teil eines solchen Territoriums gewesen waren, zweifelhaft wurde. Dies war entweder (wie z. B. 1936–1939 in Spanien und nach dem 2. Weltkrieg in China und Vietnam) primär die Folge innerer Auseinandersetzungen, die zum Bürgerkrieg zwischen zwei miteinander um die Macht im ganzen Lande ringenden Regierungen führten, oder aber das Ergebnis von Eingriffen fremder Mächte, die aus Teilgebieten eines Staates (wie z. B. Japan es 1931 in Mandschukuo, das Deutsche Reich es 1939 in der Slowakei, 1941 in Kroatien und die Sowjetunion es 1948 in Nordkorea, 1949 in Mitteldeutschland taten) neue Staaten zu bilden versuchten und zu diesem Zweck sezedierende Regierungen einsetzten und stützten. Die Völkerrechtslehre sah sich in solchen Fällen einer doppelten Schwierigkeit gegenüber: Das Völkerrecht hat bisher auf der einen Seite keinen präzisen und anerkannten Begriff des Staates entwickelt, der über die formale Bündelung der drei Elemente »Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt« hinaus das eigentliche Wesen und die in Zweifelsfällen entscheidenden Kriterien eines »Staates« herauskristallisiert hätte. Auf der anderen Seite hatte die Völkerrechtslehre zwar dem – mit dem innerstaatlichen Verfassungsrecht korrespondierenden – Begriff der »de iure-Regierung« eines Staates die Figur der »de facto-Regierung« gegenübergestellt und aus ihr die Variante der »lokalen de facto-Regierung« abge-

leitet. Trotz einzelner verdienstvoller Arbeiten (namentlich von Spiropoulos und Kunz) führte jedoch die Frage, welchem der verschiedenen Begriffe die tatsächlichen Erscheinungen zu subsumieren und wie ihr völkerrechtlicher Status zu definieren sei, in der Praxis immer wieder zu Zweifeln, die auch auf theoretischen Unklarheiten beruhten. So blieb z. B. ungeklärt, ob die »lokale *de facto*-Regierung« speziell eine Figur des Bürgerkrieges und mit dem völkerrechtlichen Begriff der »Aufständischen« und der »kriegführenden Partei« gleichzusetzen sei.

Ohne sich bei diesen überkommenen, aber in ihren Konturen unscharf und etwas fragmentarisch gebliebenen Begriffen lange aufzuhalten, entwickelt Frowein einen neuen und umfassenderen Begriff: den des »*de facto*-Regimes«. Darunter versteht er die »effektive Beherrschung eines Territoriums durch ein Gemeinwesen, das sich als unabhängig bezeichnet, aber nicht als Neustaat oder Regierung eines bestehenden Staates anerkannt ist« (S. 7). Ob ein solches Regime sich die Bildung eines neuen unabhängigen Staates oder die Alleinherrschaft in einem bereits bestehenden Staat zum Ziel gesetzt hat, erscheint Frowein als eine sekundäre und für die Begriffsbildung unwesentliche Frage. Entscheidendes Kriterium ist für ihn, daß es sich um ein »Gemeinwesen« handelt, das weder als Staat noch als Regierung anerkannt ist. Im ersten Teil seines Werkes untersucht Frowein im einzelnen, welche Bedeutung die Anerkennung für ein »*de facto*-Regime« hat. Er kommt hierbei zu dem Schluß, daß die Anerkennung eines solchen Regimes als Staat oder Regierung eine konstitutive Bedeutung habe; die Theorie, daß die Anerkennung nur deklaratorischen Charakter habe, sei in solchen Fällen deshalb unbefriedigend, weil gerade die Frage, ob das *de facto*-Regime ein neuer selbständiger Staat oder die völkerrechtlich zuständige Regierung eines bereits anerkannten Staates sein wolle, unklar zu sein pflege (S. 36). Einer Anerkennung des Regimes als »lokale *de facto*-Regierung« oder als »kriegführende Partei« mißt Frowein nur geringe Bedeutung zu. Während die letztere Variante rein kriegsrechtliche Bedeutung habe, sei die erstere »im Grunde nur der Versuch, Kontakte zu einem *de facto*-Regime völkerrechtlich einzuordnen«; über »die wirklich gewährte Rechtsstellung« sage eine solche Anerkennung »nichts aus«. Im zweiten und umfangreicheren Teil seiner Arbeit untersucht Frowein die völkerrechtliche Stellung eines nicht anerkannten *de facto*-Regimes im einzelnen. Zutreffend stellt er hierbei fest, daß die bisherige Literatur diese Frage »kaum ausdrücklich behandelt« (S. 34). Das erste Kapitel dieses Teils gilt der Klärung der Frage, ob das in Art. 2 Ziff. 4 der UN-Satzung positivierte Gewaltverbot, das der Verfasser mit Recht zu den »wichtigsten materiellen Grundsätzen des Völkerrechts« zählt (S. 52), auch *de facto*-Regime schützt. Der Verfasser bejaht diese Frage mit der Begründung, daß es anderenfalls nicht möglich sein würde, »das Gewaltverbot in der heutigen Welt effektiv zu machen« (S. 66). Zwar gelten Art. 2 Ziff. 4 der UN-Satzung nur für internationale Beziehungen und somit nicht für das Verhältnis zwischen »Mutterstaat« und einem sezedierenden *de facto*-Regime (S. 38); wenn aber der Mutterstaat über einen längeren Zeitraum hin an der »effektiven Unabhängigkeit« des sezedierenden Regimes nichts ändere, so trete eine »befriedete Situation« ein mit der Folge, daß das Gewaltverbot auch vom

Mutterstaat respektiert werden müsse (S. 67). Auch die aktive und passive Völkerrechtsfähigkeit eines *de facto*-Regimes wird vom Verfasser dementsprechend insoweit bejaht, wie es sich um die Verletzung von Völkerrechtsnormen handelt. Die völkerrechtliche Vertragsfähigkeit wird den *de facto*-Regimen von Frowein mit der bedeutsamen Einschränkung zuerkannt, daß die Entstehung vertraglicher Beziehungen zu solchen Regimen im Rahmen multilateraler Verträge von Vertragsparteien, die das in Rede stehende *de facto*-Regime nicht anerkennen, durch einen entsprechenden Vorbehalt ausgeschlossen werden könne. In drei weiteren Kapiteln erörtert der Verfasser die verschiedenen Formen, in denen Beziehungen zu *de facto*-Regimen unterhalten werden können, die Behandlung von *de facto*-Regimen im innerstaatlichen Recht und das Schicksal der Rechte und Pflichten eines *de facto*-Regimes nach seinem Untergang. Die zahlreichen Einzelfragen, die hierbei in der Praxis auftauchen, werden vom Verfasser nach sorgsamer Überprüfung der Staatenpraxis und der in der Literatur vertretenen Meinungen jeweils mit der Tendenz behandelt, der effektiven Rolle eines *de facto*-Regimes Rechnung zu tragen und die Anwendbarkeit der Normen des Völkerrechts auf den Verkehr mit solchen Regimen insoweit zu bejahen, wie es aus praktischen Gründen und im Interesse der universalen Geltung des Völkerrechts wünschenswert erscheint.

Der von dem Verfasser eingeführte Begriff des »*de facto*-Regimes« muß als eine wesentliche Bereicherung nicht nur der Terminologie, sondern auch der Dogmatik des Völkerrechts begrüßt werden. Der Verkehr mit nichtanerkannten Regimen ist keine seltene Ausnahmesituation, sondern seit dem 2. Weltkrieg eines der ständigen Probleme der völkerrechtlichen Praxis. So sehr dieses Problem die Außenministerien beschäftigt, so wenig hatte die Wissenschaft bisher zur Lösung der zahlreichen Fragen beigetragen, die sich hierbei stellen. Die sorgfältig ausgefeilte Arbeit Froweins füllt daher eine Lücke, die den Praktikern des Völkerrechts nur allzu deutlich vor Augen stand. Auch im einzelnen kann dem Verfasser, der seine Auffassung durchweg in vorsichtigen, alle Zuspitzungen vermeidenden Formulierungen darlegt, weitgehend zugestimmt werden. Das gilt namentlich für die konstitutive Bedeutung, die er der Anerkennung eines *de facto*-Regimes beilegt. Denn die Anerkennung eines derartigen Regimes hat in der Tat nicht nur politisch, sondern auch rechtlich ein ganz anderes Gewicht als die eines Staates, dessen Völkerrechtssubjektivität als die eines souveränen Staates unumstritten ist und daher auch im Verhältnis zu einzelnen anderen (wie insbesondere neu entstehenden) Staaten nicht davon abhängen kann, ob sie von ihnen in irgendeiner Form anerkannt wird. Der alte Streit über die konstitutive oder deklaratorische Wirkung der Anerkennung wird kaum generell zugunsten einer der beiden Theorien entschieden werden können; um die rechtliche Wirkung einer Anerkennung zu beurteilen, wird man vielmehr jeweils die Natur des Objekts der Anerkennung und die gesamten Umstände des einzelnen Falles in Betracht ziehen müssen. Grundsätzlich möchte ich dem Verfasser auch darin zustimmen, daß die politische Zielsetzung eines *de facto*-Regimes, die in manchen Fällen schillert und bald in die eine, bald in die andere Richtung zu weisen scheint, für seine völkerrechtliche Qualifikation nicht maßgebend ist. Mir scheint

indessen, daß diese Zielsetzung immerhin bei der Klärung der schwierigen Frage beachtet werden sollte, wann ein sezedierendes *de facto*-Regime sich auf eine bereits »befriedete Situation« berufen kann, bei deren Eintritt Frowein dem allgemeinen, für die internationalen Beziehungen geltenden völkerrechtlichen Gewaltverbot den Vorrang auch gegenüber dem Recht des Mutterstaates auf effektive Wiederherstellung seiner Oberhoheit einräumen will. Als befriedet wird eine Situation kaum gelten können, wenn ein *de facto*-Regime sich nicht mit einer tatsächlich erreichten Sezession begnügt, sondern das weitere Ziel verfolgt, die Herrschaft auf dem gesamten Gebiet des Mutterstaates zu erringen. Insofern kann die politische Zielsetzung eines *de facto*-Regimes unter Umständen doch eine auch völkerrechtliche Relevanz gewinnen. Von einer endgültig befriedeten Situation wird man ferner schwerlich in Fällen sprechen können, in denen ein *de facto*-Regime von fremden Mächten auch mit Waffengewalt gestützt wird. Denn in solchen Fällen ist nicht nur zweifelhaft, ob das *de facto*-Regime wirklich »unabhängig« ist. Es bleibt darüber hinaus zu bedenken, daß die Regierung des Mutterstaates einen internationalen militärischen Konflikt in Kauf nehmen müßte, um einen effektiven Versuch zur Wiederherstellung ihrer Autorität über den von dem *de facto*-Regime beherrschten Teil des Staatsgebietes unternehmen zu können. Ein im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens liegender und auch unter humanitären Gesichtspunkten zu würdigender Verzicht darauf, um der nationalen Einheit und der innerstaatlichen Ordnung willen einen internationalen Konflikt auszulösen, sollte nicht dazu führen, daß die verfassungsrechtlich in der Regel gegebene und vom Völkerrecht grundsätzlich respektierte Befugnis, zur Verhinderung der Sezession alle staatlichen Machtmittel einzusetzen, auch dem sezedierenden Regime gegenüber verlorengelht. Frowein hat diese Fragen, deren Erörterung zwangsläufig in die politische Sphäre hineingeführt hätte, verständlicherweise nicht weiter vertieft; er hat den streng rechtswissenschaftlichen Charakter seiner Untersuchung auch insofern gewahrt, als er – mit Ausnahme des nur eine verhältnismäßig geringe Virulenz aufweisenden Falles Rhodesiens – nicht näher Stellung genommen hat zu bekannten Fällen, die weltpolitisch aktuell sind und von dem Thema seiner Arbeit erfaßt werden. An den von ihm entwickelten Gesichtspunkten wird aber bei der völkerrechtlichen Beurteilung solcher Fälle künftig nicht vorbeigegangen werden können.

Dedo von Schenck

Fundheft für öffentliches Recht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständigen Schriften. Hrsg. v. Otto Ströbenreuther unter Mitarb. v. Dietmar Eberth. Heft XVII: 1966. München: Beck 1967. XI, 330 S. 48.50 DM brosch.; Bd. XVIII: 1967. *Ibid.* 1968. XI, 381 S. 54.– DM geb.; Bd. XIX: 1968. *Ibid.* 1969. XI, 384 S. 58.– DM geb.

Die ZaöRV Bd. 26, S. 413 charakterisierten Fundhefte erschienen nach gleichen Prinzipien weiter, seit 1968 dem größeren Umfang entsprechend in Bänden. Das Schwergewicht liegt nach wie vor auf dem in detaillierter Systematik dargebotenen öffentlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Nähme man das allgemeine Völkerrecht, laut Grundgesetz, als dessen Bestandteil, müßte es an sich in weit

größerem Umfang einbezogen werden, was aber den gegebenen Rahmen sprengen würde. Hierfür wären schon die ausgewerteten Organe, mit zwei Ausnahmen nur deutsche, ganz unzureichend. So tritt die Rechtsprechung des IGH nur insoweit in Erscheinung, als sie sich in deutschen Zeitschriften, allenfalls im AJIL oder in der ÖZÖR, niederschlägt. Mag dies hingenommen werden können, so verhält es sich doch etwas anders bei dem intensiver ins deutsche Rechtsleben eindringenden Europarecht, so dem Recht der Europäischen Gemeinschaften. In der Tat wird die Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (entgegen dem Untertitel »Nachweis der deutschen Rechtsprechung«) unmittelbar ausgewertet. Unter der stets wiederkehrenden Rubrik »Europäische Menschenrechtskonvention« findet man die Veröffentlichungen des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs, die Entscheidungssammlung der Europäischen Menschenrechtskommission und das Yearbook of the European Convention on Human Rights freilich nur als Besprechungsobjekte registriert, nicht inhaltlich ausgewertet. Die Möglichkeiten eines solchen Nachschlagewerks sind hierin begrenzt. Um so deutlicher wird die Vermittlungsaufgabe spezialisierter Zeitschriften für solche Bereiche, die zunehmend auch für das innerstaatliche Recht unmittelbar relevant werden. Immerhin findet man weder in Fundheft Bd. XVIII noch in Bd. XIX in der Rubrik Europ. Menschenrechtskonvention einen Hinweis auf das Prozeßurteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs vom 9. 2. 1967 in den belgischen Sprachenfällen, obwohl es z. B. in ZaöRV Bd. 27 (1967), S. 712 ff. abgedruckt und a. a. O., S. 693 in einer Abhandlung analysiert ist. Man ist geneigt, unrichtige Einordnung des Hinweises zu vermuten, wenn man die ZaöRV Bd. 27 Nr. 3 veröffentlichten zehn Aufsätze zum *law of treaties* in Fundheft Bd. XVIII, S. 9, Ziff. 269 ff. in der Rubrik »Völkerrechtliche Organisationen« findet, die der Rubrik »Völkerrechtliche Verträge« folgt. Diese Aufsätze betrafen freilich werdendes Völkerrecht und sind daher von geringerem Interesse für den Spezialisten des deutschen öffentlichen Rechts, dem diese Fundhefte gewidmet und vermöge ihrer Sorgfalt, Akribie und Vollständigkeit unentbehrlich sind. Die Register greifen stets kumulativ bis zum Jahr 1954 zurück, sind also jedesmal Generalregister und erlauben insofern unrichtige Einordnungen zu korrigieren. R e d.

H e r b i g, Gottfried: Staatensukzession und Staatenintegration. Ein Beitrag zur Frage der Kontinuität völkerrechtlicher Verträge bei Staatenzusammenschlüssen. Mainz: von Hase u. Koehler 1968. 175 S. (Sozialwissenschaftliche Bibliothek, 2).

M o c h i O n o r y, Andrea Giuseppe: La succession d'Etats aux traités et notes sur la succession entre organisations internationales. Milano: Giuffrè 1968. 168 S. 1500 L brosch.

Das Recht der Staatensukzession ist im Zeitalter der Dekolonisierung von besonderer Aktualität. Es verwundert daher nicht, daß die völkerrechtlichen Arbeiten, die sich mit Problemen der Staatensukzession beschäftigen, in letzter Zeit deutlich zunehmen. Dabei ist eine stärker sukzessionsfreundliche Tendenz zu bemerken.

1. Die Dissertation von H e r b i g befaßt sich allerdings mit einem Bereich der Staatensukzession, der während der Dekolonisierung praktisch keine Rolle spielt

hat. Allein das Sukzessionsproblem im Zusammenhang mit der Staatenintegration, worunter er den Zusammenschluß zum Bundesstaat oder zum Einheitsstaat mit den verschiedenen möglichen Übergängen einschließlich der Gründung supranationaler Gemeinschaften versteht, wird hier erörtert. Dabei geht es Herbig darum zu zeigen, daß allein eine an materialen Rechtswerten orientierte Betrachtung zur richtigen Lösung führen kann. Er lehnt daher eine bloße Würdigung der Praxis vehement ab. In den ersten beiden Kapiteln gibt der Verfasser eine Übersicht über die in der Literatur zum Sukzessionsproblem vertretenen Auffassungen und weist dabei zutreffend vor allem auf die Schwierigkeiten hin, die sich aus dem Souveränitätsdogma für die Nachfolge in Verträge ergeben. Im dritten Kapitel wendet er sich einer freilich sehr knappen Darstellung der Staatenpraxis hinsichtlich der Sukzession in Fällen von Staatenzusammenschlüssen zu. Er kann sich dabei vor allem auf die grundlegende Arbeit von R a u s c h n i n g und andere Erörterungen stützen. Im zweiten Teil wird zunächst der Grund für die vom Verfasser angestrebte Lösung gelegt. Dabei wird im Anschluß an Peter S c h n e i d e r, seinen Lehrer, die überpositive Begründung allen Rechts als entscheidend herausgestellt. Das Postulat der Mitmenschlichkeit wird als der eigentliche Geltungsgrund des Völkerrechts dargelegt. Von daher wird die Auffassung vertreten, daß das Ausmaß der gebotenen Rechtskontinuität im Falle der Staatenintegration völkerrechtlich davon abhängt, wie intensiv im konkreten Fall die Rechtsgemeinschaft der am Sukzessionsvorgang beteiligten Staaten ist (S. 106). Gebietliche Gemeinschaftsordnungen könnten daher bestehen bleiben, ebenso wie multilaterale Konventionen oder die einem internationalen Standard entsprechenden inneren Rechte, wenn Vorgänger und Nachfolgestaat Mitglieder dieser Rechtsgemeinschaft seien. Bei Austauschverträgen, Bündnissen und ähnlichem sei das dagegen anders. Nach einer Einzelerörterung der verschiedenen Formen der Staatenintegration wendet sich Herbig dann der Frage der Vertragskontinuität zu, wobei er hier nach näheren Kriterien für die Weitergeltung von Verträgen sucht. Dabei geht er von einer Vermutung für die Weitergeltung aus, die er mit der »materialen Richtigkeit« der Verträge auch nach der Integration gleichsetzt. Wo das positive Vertragsrecht dagegen diese Funktion der materialen Richtigkeit nicht mehr erfülle, wo es einen gerechten Interessenausgleich nicht mehr enthalte, dort entstehe eine Pflicht zur Abänderung bzw. Aufhebung für die Partner. Eine fallweise Abgrenzung hält Herbig nicht für geboten (S. 142).

Auch wer durchaus bereit ist, Herbigs Ansatz zu folgen und dem Souveränitätsdogma keine entscheidende Bedeutung im Rahmen der Sukzessionsfragen mehr beizumessen, wird bedauern, daß der Versuch einer Einzelanalyse an Hand der aufgestellten Thesen unterblieben ist. Das wäre gerade im Anschluß an die vorliegenden Materialsammlungen möglich gewesen. Damit wäre der vom gedanklichen Ansatz her anregende Beitrag von Herbig für die Praxis noch wesentlich bedeutsamer geworden. Die Praxis aber ist es, die letztlich über die Frage der Fortgeltung der Verträge entscheidet.

2. Die Arbeit von M o c h i O n o r y trifft sich mit der von Herbig in dem Anliegen, die sukzessionsfreundlichen Tendenzen, die sich in der gegenwärtigen

Staatenpraxis teilweise zeigen, durch theoretische Überlegungen zu unterstützen. Auch Mochi Onory hält die Auffassung, aus der Neubildung eines Staates folge dessen Freiheit von allen Bindungen seines Vorgängers, nicht für zutreffend. Er will das Kriterium der Identität des neugebildeten Staates mit autonomen Organisationen auf dem Territorium des Vorgängers zum Kriterium für den Fortbestand der Verträge machen. Der Fortbestand der Verträge soll danach insoweit angenommen werden können, als einzelne Elemente, aus denen der Staat besteht, identisch bleiben. Mochi Onory spricht in diesem Zusammenhang von einer Lokalisierung der Verträge *ratione materiae* (S. 52), die dazu führe, den Fortbestand je nach der Identität des konkreten Elements unterschiedlich zu beantworten. Wenn etwa das Rechtssystem sich verändere, so träten die Verträge außer Kraft, die sich speziell auf das Rechtssystem bezögen. Mochi Onory sucht seine Auffassung im Anschluß daran durch eine Darlegung der Praxis zu untermauern. Er muß hier freilich zugeben, daß eine klare Regel, die den Nachfolgestaat zur Übernahme der Verträge verpflichtet, aus dem vorliegenden Material kaum abzuleiten ist, soweit nicht ganz besondere Umstände vorliegen. Ein Kapitel über die Nachfolge zwischen internationalen Organisationen schließt die Arbeit ab, die in ihrem gedanklichen Ansatz eine wichtige Vertiefung der Erörterung zur Staatensukzession darstellt und in wesentlichen Punkten mit der von Herbig übereinstimmt.

Jochen Abr. Frowein, Bielefeld/Bochum

Kronstein, Heinrich: *Das Recht der internationalen Kartelle*, zugleich eine rechtsvergleichende Untersuchung von Entwicklung und Funktion der Rechtsinstitute im modernen internationalen Handel. Berlin: Schweitzer (de Gruyter) 1967. XL, 518 S. (Recht der internationalen Verwaltung und Wirtschaft. Hrsg. G. Jaenicke, H. Kronstein, H.-J. Schlochauer in Verbindung mit dem Institut für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht Frankfurt am Main. Bd. 5). DM 146.– geb.

Das Werk erschien im Rahmen einer Reihe, die im Vorwort der Herausgeber auch als Sammelwerk bezeichnet wird und den Versuch unternimmt, unter Aufteilung der einzelnen Sachbereiche auf selbstverantwortliche Autoren und unter Verzicht auf einheitliche Systematisierung eine Art Nachfolge für Karl Neumeyer's »Internationales Verwaltungsrecht« (4 Bde. 1910–1936) auf Grund der seitherigen Weiter- und Auseinanderentwicklung der Materien anzutreten. Schon deshalb verdient es die Aufmerksamkeit der Leser dieser Zeitschrift.

Der Verfasser versteht unter internationalen Kartellen international wirksame private Marktregelungen. Das Werk selbst gehört in seiner Hauptsubstanz (Typologie der modernen Kartelle, zunächst in den nationalen Bereichen, Verwendung und Umgestaltung der nationalen Rechtsinstitute durch internationale Kartelle, unter eingehender rechtsvergleichender Analyse und Herausarbeitung der kollisionsrechtlichen Fragen) nicht zu den Fachbereichen dieser Zeitschrift. Es gibt »keine Darstellung des Rechtes der einzelnen Staaten gegen internationale Kartelle. Es soll vielmehr die Organisation der Unternehmenseinheiten auf internationaler

Ebene zum Zwecke der Marktregelung und die von dieser Organisation verwendeten Rechtsinstitutionen analysieren« (S. 8).

In einem einleitenden Abschnitt untersucht es aber das Verhältnis zwischen staatlicher und privater Ordnung im internationalen Handel. Hierbei betrachtet Verf. an erster Stelle internationale marktregelnde Vereinbarungen der Regierungen, und zwar einmal solche mit unmittelbarer marktregelnder Wirkung (hierher rechnet er die multilateralen Rohstoffabkommen über Weizen, Zucker, Olivenöl, Kaffee, Zinn usw., ferner das im Rahmen des GATT 1962 abgeschlossene Baumwolltextilabkommen, die Organization of the Petroleum Exporting Countries – OPEC, die sich um Festsetzung einheitlicher Preise durch die angeschlossenen Staaten gegenüber den Ölgesellschaften bemühen, die NATO-Regelungen, wonach Verteidigungsaufträge nur an Unternehmen mit Sitz und Aktionärsschwerpunkt in einem Mitgliedstaat vergeben werden, schließlich bilaterale Vereinbarungen über den Handelsverkehr mit den Ostblockstaaten), zum anderen solche mit mittelbarer marktregelnder Wirkung (z. B. Vereinbarungen über Zollunionen oder Freihandelszonen, über Abbau von Importrestriktionen, wie das GATT, über Sicherheitsanforderungen und Standardisierungen, über den Schutz gewerblicher Schutzrechte usw.). An zweiter Stelle betrachtet Verf. die Koordinierung von Einzelmaßnahmen einer Regierung (z. B. zum Schutze heimischer Reserven bzw. Absatzmöglichkeiten von Ölimportländern, Exportrestriktionen einzelner Erzeugerstaaten) mit Einzelmaßnahmen anderer Regierungen oder mit internationalen Vereinbarungen, wie sie sämtlich im Bereich des internationalen Ölgeschäfts, aber auch im Baumwolltextilien- und Zinkhandel auftreten (S. 13–17). Zu den an dritter Stelle betrachteten Einzelmaßnahmen der Regierungen rechnet Verf. solche im Außenhandel (z. B. Entwicklungshilfe, Währungskontrolle, in Bezug auf Zollhoheit sowie Kartellgenehmigungen durch Gesetzgeber oder Verwaltung) sowie solche mit Wirkung auf den Außenhandel (z. B. durch Staatsaufträge, Investitionskontrolle, staatliche Lagerhaltung, Steuerrecht, Erlaß von Sicherheits- und Qualitätsbestimmungen, Zulassung von Unternehmen).

Bei der sich hieran anschließenden wirtschaftlichen und soziologischen Bestandsaufnahme der Kartelltypen und des gesamten Kartellgeschehens im nationalen und vor allem im internationalen Bereich wird die Rolle von Regierungsmaßnahmen verschiedenster Art immer wieder berücksichtigt, ohne sie in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen. Im Vordergrund steht vielmehr die Verwendung von Institutionen des internationalen Privatrechts, der privaten Schiedsgerichtsbarkeit, der gewerblichen Schutzrechte, des Vereins- und Gesellschaftsrechts durch private internationale Marktregelungen, doch wird gerade auch der Betrachter der öffentlich-rechtlichen und völkerrechtlichen Seite des internationalen Kartellwesens durch diese mit großer Umsicht zusammengetragene empirische Übersicht mit einer Problematik konfrontiert, die ihn unmittelbar angeht.

Einer Schlußbetrachtung ist die Frage vorbehalten, weshalb die staatlichen Antikartellgesetze »nicht der Ausbreitung der internationalen privaten Marktordnungen und der zweckwidrigen Verwendung der Rechtsinstitute durch sie Einhalt gebieten konnten«. Den Grund dieser Ineffektivität extraterritorialer Anwendung der natio-

nationalen Kartellrechte sieht Verf. darin, daß »die seit langem in den Vordergrund gestellte Diskussion über die angeblich völkerrechtswidrige extraterritoriale Anwendung vor allem der amerikanischen Kartellgesetze die Wirkung gehabt hat, daß die mit der Durchsetzung dieser Gesetze betrauten Behörden und Gerichte immer mehr davor zurückschrecken, ihre Gesetze gegenüber den internationalen Kartellen durchzusetzen, obwohl die nationale »Nächstbetroffenheit« in bestimmten Fällen gar nicht zu bestreiten ist« (S. 501). Die (defensive) Betonung gerade dieses Problems habe die nationalen Gesetzgeber, Kommentatoren und Gerichte abgehalten von der vom Verf. in den Vordergrund gestellten Prüfung, inwieweit das System der internationalen Marktregelungen umgekehrt »extraterritorial« auf die nationalen Rechts- und Wirtschaftsordnungen einwirkt. Unter diesem kritischen Aspekt behandelt Verf. in zwei Abschnitten die extraterritoriale Anwendung des amerikanischen Antitrustrechts (1938–1960) und des europäischen Kartellrechts. Dem wachsenden »Eindringen amerikanischer Unternehmen in die europäische Wirtschaft haben die amerikanischen Antitrustbehörden selbst dann keine Aufmerksamkeit geschenkt, wenn hierdurch Importe aus Europa und den Vereinigten Staaten verhindert wurden oder werden konnten« (S. 504). Zum europäischen Kartellrecht stellt Verf. fest, das deutsche Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sei das einzige, das in § 98 Abs. 2 seinen internationalen Anwendungsbereich umschreibt. Obwohl die dort festgelegte Anknüpfung an das Auswirkungsprinzip sehr viel weiter geht als die des amerikanischen Rechts, habe das deutsche Bundeskartellamt stets äußerste Zurückhaltung geübt und bis Anfang 1965 noch kein Verfahren gegen ein wirklich bedeutendes internationales Kartell eingeleitet. Die EWG-Kommission habe zwar ausgesprochen, daß sie die Anwendung des EWG-Kartellrechts auf alle Wettbewerbsbeschränkungen durchsetzen wolle, die zwar von ausländischen Unternehmen veranlaßt seien, sich aber im gemeinsamen Markt auswirkten, die bisherigen Entscheidungen seien aber der Frage ausgewichen. Das europäische Kartellrecht sei, in Ermangelung einer "Foreign Commerce"-Klausel, auf ausländische Wettbewerbsbeschränkungen nur anwendbar, wenn sie geeignet sind, gerade den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu beeinträchtigen. Diese Auslegung versperre praktisch den Weg, die Mittel des europäischen Kartellrechts gegen internationale Kartelle einzusetzen (S. 505). Daß die privaten internationalen Marktordnungen gegenüber den Antitrustgesetzen die Oberhand behalten haben, beruhe aber auch darauf, daß diese eine »Kartellwirklichkeit« zugrunde legen, wie sie vor dem 2. Weltkrieg bestand, also formelle Kartellverträge. Allenfalls das amerikanische Antitrustrecht erfasse die Vielfalt der Formen einverständlicher Koordinierung der Unternehmenspläne und werde dadurch wenigstens inhaltlich den modernen Erfordernissen annähernd gerecht, ohne freilich alle Formen der Kollusion zwischen Unternehmen zu erfassen. Insgesamt habe das Fehlen eines funktionellen Normbegriffs dazu geführt, den Aufbau von »privaten« Normensystemen neben dem staatlichen zu ignorieren, statt ihm wirksam derart zu begegnen, daß der schwächere Teil die Freiheit behält bzw. wiedererlangt, sich auf den Märkten frei zu bewegen.

Wie immer man zu den Thesen des Verf. stehen mag: sie sind in jedem Falle ein

höchst origineller, interessanter und wertvoller Beitrag zu einer, vielleicht der grundlegenden Problematik internationaler Marktbeherrschung. S t r e b e l

Mélanges offerts à Juraj Andrassy. Essays in International Law in Honour of Juraj Andrassy. Texte rédigé par Vladimir Ibler. La Haye: Nijhoff 1968. XII, 365 S. 39.50 hfl. brosch.

Wer dem Jubilar, der am 12. 8. 1966 sein 70. Lebensjahr vollendet hat, wissenschaftlich oder persönlich begegnen durfte oder gar ihn aus längerer Zusammenarbeit kennt, wird die ihm gewidmete Festschrift mit Genugtuung zur Hand nehmen. Und wer deren letzte acht Seiten mit der Bibliographie seiner Schriften durchgeht, wird von der Fruchtbarkeit dieses so bescheiden auftretenden Gelehrten beeindruckt sein, besonders angesichts der schwierigen äußeren Verhältnisse, denen diese Produktion größtenteils abgerungen wurde. Andrassy ist (seit 1937 in Zagreb) Inhaber eines der wenigen rein völkerrechtlichen Lehrstühle Europas, wie der von V. Ibler dem Band vorangestellte Lebensbericht ergibt. Er las 1937 und 1951 im Haag, lehrte 1963/64 am Dag Hammarskjöld-Seminar ebenda und mehrfach im Doktorandenseminar in Kairo, wurde 1952 associé, 1961 membre, 1965 vice-président de l'Institut de Droit International, das ihn 1969 zu seinem Präsidenten wählte. Er verfaßte (kroatisch) ein bereits vierfach aufgelegtes Völkerrechtslehrbuch (3. Aufl. besprochen ZaöRV Bd. 19, S. 798 ff.).

Die 21 meist kürzeren Beiträge behandeln durchweg völkerrechtliche Themen, sämtlich deutsch, englisch oder französisch. M. Bartóš, untersucht in «Transformation des principes généraux en règles positives du droit international», inwieweit allgemeine Rechtsprinzipien (Art. 38 Abs. 1 Buchst. c des IGH-Statuts) durch ihre Übernahme in Kollektivvertragstexte, ausgeführt am Beispiel des Vertragsrechtsentwurfs der ILC von 1966, auch mit Wirkung für Drittstaaten einer inhaltlichen Präzisierung oder Modifikation unterliegen können. Die «Remarques sur l'interdiction d'intervention» von Mme S. Bastid scheinen lange vor dem 21. 8. 1968 abgefaßt, sind freilich, wie die meisten Beiträge, undatiert. Im Lichte eines von neueren Ereignissen durchsetzten historisch-systematischen Rückblicks auf die bisherige Behandlung der Interventionsfrage würdigt die Verfasserin die Entschlüsse der UN-Generalversammlung 2131 (XX) von 1965 und 2181 (XXI) von 1966 und die Tätigkeit des von der letzteren eingesetzten Sonderausschusses. Cezary Berezowski (Warschau) versucht in seiner Betrachtung über «Les problèmes de la subjectivité internationale», an Stelle der Staaten die Nationen und letztlich die als Staatsorgane handelnden Individuen als eigentliche Völkerrechtssubjekte zu konstruieren; seine Ausführungen hinsichtlich unterdrückter Nationen verdienen Beachtung besonders im Hinblick auf die von ihm verständlicherweise nicht erwähnten, im westlichen Bereich der UdSSR beheimateten, angefangen vom Baltikum südwärts. Remigiusz Bierzanek untersucht in «Le statut juridique des partisans et des mouvements de résistance armée: évolution historique et aspects actuels» bis ins 17. Jh. zurückgreifend die historischen Voraussetzungen der Beteiligung Irregulärer an den Kampfhandlungen und findet die in den Rotkreuzkonventionen dem Problem gegebenen Lösungen teils aus prinzipiellen Gründen, teils von

der kriegstechnischen Weiterentwicklung her gesehen in vielen Punkten unbefriedigend. R. L. Bindschedler erhebt in »Die Vereinigten Nationen und das Kriegsrecht« begründete Bedenken gegen die vom Institut de Droit International ausgehenden Bestrebungen, Streitkräfte der UN in Kampfhandlungen gegen einen »Angreifer« im Sinne der UN-Charta kriegsrechtlich zu privilegieren.

Als weitere Beiträge seien erwähnt Hilding Eek: »International Freedom of Information. New Dimensions« (zur nachrichtentechnischen Nutzung des Welt-raums), André Gros: »Observations sur une enquête internationale: L'affaire du «Tavignano»« (zum bisher unveröffentlichten Bericht der Untersuchungskommission betreffend die Aufbringung und Durchsuchung des Frachters Tavignano durch italienische Seestreitkräfte am 25. 1. 1912 während des italienisch-türkischen Krieges), Paul Guggenheim: »La souveraineté dans l'histoire du droit des gens. De Vitoria à Vattel« (besonders im Blick auf die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft), Edvard Hambro: »Norwegian Attitude to International and foreign Judgments. Recent Developments« (u. a. zum europäischen Menschenrechtsgerichtshof), C. Wilfred Jenks: »The Evolution of Space Law Continues« (Hinweis auf teilweise Verwirklichung der vom Verf. sieben Jahre zuvor erhobenen Forderungen), Vladimir Koutikov: »Contribution à l'étude des rapports entre le droit international public et le droit international privé« (über völkerrechtliche Schranken für Schaffung, Anwendung, Änderung und Aufhebung internationalen Privatrechts), A. N. Makarov: »Betrachtungen zum Europäischen Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955« (zur Vorgeschichte und Problematik des bei Abschluß des Beitrags im Juli 1966 nur von wenigen Staaten ratifizierten Abkommens), Adolfo Miaja de la Muela: »Le rôle de la condition des mains propres de la personne lésée dans les réclamations devant les tribunaux internationaux« (Erwiderung auf den ZaöRV Bd. 26, S. 209 angezeigten Aufsatz von Salmon, im Zusammenhang mit dem Fall *Barcelona Traction*), Fritz Münch: »Unverbindliche Abmachungen im zwischenstaatlichen Bereich« (über *gentlemen's agreements*, gemeinsame Absichtserklärungen, Kompromisse nach Art der Luxemburger Abmachungen vom 29. 1. 1966, vgl. ZaöRV Bd. 26, S. 1 ff., im Zusammenhang mit dem ILC-Entwurf zum Vertragsrecht von 1966; Verf. hat das Thema nach der 1. Session 1968 der Wiener Diplomatischen Konferenz wieder aufgenommen in ZaöRV Bd. 29, S. 1 ff.), Miloš Radojković: »La non-reconnaissance des actes contraires au droit« (zur Praxis zu Art. 10 des Völkerbündpaktes, zur Atlantik-Charta vom 14. 8. 1941 und zur UN-Charta, besonders hinsichtlich territorialer Veränderungen), Paul Reuter: »La motivation et la révision des sentences arbitrales à la Conférence de la paix de la Haye (1899) et le conflit frontalier entre le Royaume-Uni et le Vénézuéla« (Ausschnitte aus den Verhandlungen der I. Haager Friedenskonferenz, im Zusammenhang mit einem gleichzeitigen konkreten Schiedsverfahren), Krzysztof Skubiszewski: »The Problem of the Application of Military Measures by the General Assembly of the United Nations« (zur Kompetenz und Praxis der UN-Generalversammlung der Empfehlung und Anwendung militärischer Maßnahmen), Petko Stainov: »Politique et droit

dans les Balkans. Etude d'histoire de la diplomatie et de droit international» (skizziert u. a. die Vertragseentwicklungen zwischen Balkanstaaten auf verschiedenen Gebieten), Hamed Sultan: "The Special Function of the Principle of Restrictive Interpretation" (Schrifttum und internationale Gerichtspraxis zur Vertragsauslegung), István Szász: «La règle juridique, le droit subjectif et le sujet de droit en droit international. Essai d'une nouvelle théorie» (grundsätzliche theoretische Auseinandersetzung mit neuerer Völkerrechtsliteratur), Stephan Verosta: »Der Primat des Völkerrechts und die Vereinten Nationen. Zur Erörterung des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen (Punkt 87 der Tagesordnung der XXI. Tagung der Generalversammlung – 1966)«.

Diese Andeutungen geben nur eine unzureichende Vorstellung von dem reichen Inhalt der Festschrift.

Strebel

Moskowitz, Moses: The Politics and Dynamics of Human Rights.

Dobbs Ferry, New York: Oceana Publications, Inc. 1968. XII, 283 S. 7.50 \$ geb.

Das Buch von Moskowitz läßt sich wohl am besten kennzeichnen durch die Überschrift des Schlußkapitels: Visionen und Realitäten. Der Verfasser schreibt über die Wirkungen, die Aussichten und die unumgängliche Notwendigkeit der Menschenrechtsidee als politikbestimmende Kraft. Das Werk ist eine nüchterne Analyse der staats- und weltpolitischen Interessen, Ideologien und Probleme (wie nationales Nützlichkeitsdenken, Bevölkerungsexplosion, Rassenschranken, "The Great Divide between North and South"), welche die Menschenrechte bedrohen, und des bisher auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes Erreichten. Es ist ebenso sehr ein emphatisches doch nirgends phrasenhaftes oder oberflächliches Bekenntnis zu dem Glauben und der Einsicht, daß der internationale Schutz der Menschenrechte die tragende Idee der Weltpolitik werden muß, wenn die Menschheit nicht in ihrer Existenz bedroht werden soll: "The inescapable law of the future is international protection of human rights". Die innere Spannung zwischen Analyse und Bekenntnis, zwischen »Vision und Realität«, machen das Buch zu einer anregenden und empfehlenswerten Lektüre.

Hannfried Walter

Plessow, Utta: Neutralität und Assoziation mit der EWG.

Dargestellt am Beispiel der Schweiz, Schwedens und Österreichs. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann 1967. XVI, 238 S. (Kölner Schriften zum Europarecht, Bd. 8). 38.– DM geb.

Das Verhältnis der EWG zu ihren europäischen Nachbarn ist von ihrem Beginn an Gegenstand von Verhandlungen und Diskussionen gewesen. Sie haben seit dem Abgang de Gaulles neue Aktualität gewonnen. Dabei haben die neutralen Staaten Schweiz, Schweden und Österreich stets eine Sonderstellung eingenommen. Einerseits sind sie wegen ihrer Lage und ihrer wirtschaftlichen Bindungen in hohem Maße auf Beziehungen zur Gemeinschaft angewiesen. Andererseits müssen die besonderen Erfordernisse, die sich aus dem Neutralitätsstatus ergeben, respektiert werden. Die Problematik, die sich daraus ergibt, ist in zahlreichen Publikationen vor allem in

den betroffenen Staaten behandelt worden. Utta Plessow legt dazu eine gründliche und umfassende Untersuchung vor, die unbelastet von allen Interessenpositionen die rechtlichen Zusammenhänge aufzeigt.

In einem ersten Teil werden zunächst die völkerrechtlichen Grundlagen der Neutralität und deren Inhalt dargelegt. Die Verfasserin ist der Auffassung, daß es nur ein einheitliches Neutralitätskonzept und keine verschiedenen Abstufungen und Arten gibt (S. 15 ff.). Unterschiede ergeben sich aber daraus, daß die Staaten Art und Grenzen ihrer Maßnahmen zur Verwirklichung der Neutralitätspolitik, die sie bereits im Frieden betreiben müssen, im Rahmen der Bindungen, die sie durch Vertrag oder eigene Erklärungen übernommen haben, selbst bestimmen (S. 29). Die Verfasserin stellt die historischen und rechtlichen Grundlagen der Neutralität der drei Staaten ausführlich dar und zeigt dabei auf, welche unterschiedlichen geschichtlichen Faktoren für die heutige Ausprägung der Neutralität maßgebend waren (S. 38 ff., 48 ff., 57 ff.). Sie lehnt es mit Recht ab, den von diesen Staaten gewählten Status zur Diskussion zu stellen; er ist zu respektieren und die Basis, auf der eine Form der Verbindung zur EWG gefunden werden muß (S. 21).

Sodann wird der Begriff der Assoziation nach Art. 238 EWG-Vertrag behandelt (S. 72 ff.). Die Verfasserin kommt unter umfassenden Hinweisen auf die verschiedenen Gestaltungsformen zu dem in der Lehre und auch in der Praxis der EWG vorherrschenden Ergebnis, daß es dabei nicht um eine Teilmemberschaft in der Gemeinschaft, sondern um eine dauerhafte Verbindung mit ihr unter eigener institutioneller Verflechtung geht (S. 89 f.). Unter den Formen der Assoziation lehnt sie ein Handelsabkommen mit Recht als nicht ausreichend ab (S. 93). Aber wenn sie ebenso auch die Möglichkeit einer Freihandelszone beiseite schiebt, weil die Schwierigkeiten durch Verkehrsverlagerungen angeblich nicht zu überwinden seien, und der weiteren Untersuchung lediglich die Zollunion zugrunde legt (S. 95), so handelt sie wohl doch etwas vorschnell, wie spätestens durch die französischen Überlegungen vom Frühjahr 1969 klar geworden ist. Die Verfasserin behandelt selbst auch später die verschiedenen Zwischenformen (Harmonisierung der Tarife, Bandbreiten usw.), die besonders bei den Verhandlungen mit Österreich erörtert wurden.

Die Verfasserin geht auch davon aus, daß die Neutralität einen Beitritt ausschließt (S. 95). Dieser Ansicht wird zuzustimmen sein, selbst wenn vor allem Schweden zur Zeit den Beitritt als möglich hinstellt. Die politische Dynamik, die in der Integrationsbewegung steckt, auch wenn diese gegenwärtig auf das wirtschaftspolitische Gebiet beschränkt ist, darf nicht auf Grund zeitbedingter Hemmungen unterschätzt werden.

Der zweite Teil behandelt dann die Probleme, die sich aus dem EWG-Vertrag bei der Assoziierung ergeben. Dabei wendet sich die Verfasserin zunächst gegen die Ansicht, daß die Neutralitätspolitik einen Verlust der Souveränität nicht gestatte, wie er in der Verbindung mit der EWG liege. Sie behandelt die Problematik des Souveränitätsbegriffs und legt überzeugend dar, daß er für die Neutralität nichts aussagt, weil es bei ihr auf die Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit für den Kriegsfall ankommt (S. 109). In diesem Zusammenhang erscheint der Versuch, die

EWG im Verhältnis zum Souveränitätsprinzip zu würdigen, eigentlich entbehrlich. Die in lapidarer Kürze aufgestellte These, daß »die Autorität der EWG ... nichts anderes [sei] als das Resultat einer koordinierten Willensbildung der in ihr zusammengeschlossenen Mitgliedstaaten« (S. 107), weist in das Zentrum der politischen und rechtlichen Auseinandersetzungen um die Gemeinschaft und ihre Zukunft.

Im folgenden werden dann die Abschnitte des EWG-Vertrages daraufhin untersucht, ob sich Schwierigkeiten bei der Assoziierung ergeben, und auch die Fragen der Mitwirkung an den Institutionen und der – mit Recht geforderten – Kündigungsmöglichkeit, die durch Art. 223, 224 EWG-Vertrag nicht überflüssig wird, behandelt. Zwei Bemerkungen erscheinen hierzu noch angebracht.

Die Verfasserin geht davon aus, daß die Zollunion und bei ihr besonders auch die Bindung der Assoziierten an den Gemeinsamen Zolltarif und die Gemeinsame Handelspolitik – mit dem Abschluß von Handelsabkommen durch die Gemeinschaft – unter dem Gesichtspunkt der Neutralität unbedenklich sei, sofern Ausnahmeklauseln für den Kriegsfall und für Sonderfälle wie Waffendurchfuhr vorgesehen werden. Die Forderung der Neutralen nach Tarif- und Vertragsautonomie scheint ihr wirtschaftlich, nicht neutralitätsrechtlich oder -politisch motiviert zu sein (S. 118, 148). Dabei unterschätzt sie aber doch wohl das Ausmaß der Bindungen, die im Rahmen der Handelspolitik von Gemeinschaftsorganen gegenüber dritten Ländern begründet werden. Eine einseitige Lösung von diesen Verpflichtungen in bestimmten Konfliktfällen ist aber nicht ohne weiteres möglich. An dieser Stelle wären vertiefte Überlegungen geboten. Dabei würde sich auch zeigen, daß die Handelspolitik zugleich ein Instrument der Außenpolitik ist, auf das ein neutraler Staat noch schwerer als die Mitgliedstaaten verzichten kann.

Zugleich wird hier auch der zweite Gesichtspunkt erheblich, auf den hingewiesen werden muß. Die institutionelle Problematik wird nicht damit ausgeschöpft, daß für besondere Assoziationsorgane votiert wird, in denen dann jeweils eine Einigung herbeigeführt werden muß (S. 184), und daß für den Fall Sanktionen vorgesehen werden, daß Harmonisierungsverpflichtungen nicht eingegangen werden. Vielmehr ist zu überlegen, wie eine Assoziierung überhaupt funktionieren kann, wenn jede Entscheidung der Gemeinschaft neu in einem (oder gar mehreren) Assoziationsräten zur Diskussion steht. Die Übernahme der Regelungen der Agrarpolitik soll neutralitätspolitisch nicht bedenklich sein (S. 124). Zu ihrem Funktionieren sind aber eine Fülle von Gemeinschaftsakten erforderlich, 1969 allein weit über 1000 Verordnungen. Soll die Gemeinschaft ihre Akte davon abhängig machen, wie die Assoziationsräte beschließen? Oder soll sie es darauf ankommen lassen, ob dort dieselbe Regelung zustande kommt? Oder soll man den Assoziierten von vornherein auferlegen, die Gemeinschaftsbeschlüsse auf Gedeih und Verderb zu übernehmen, sofern nicht Neutralitätsgesichtspunkte entgegenstehen? Wäre das zumutbar? Wie steht es bei der Rechtsangleichung? Soll bei den überaus mühsamen Arbeiten zur Angleichung der Vermarktungsregelungen im technischen und gesundheitlichen Bereich die Debatte im Assoziationsrat erneut beginnen? Oder sollten die Assoziierten nicht doch vorher mitsprechen können? Wie soll die Übernahme der Wettbewerbsregeln

(S. 158) aussehen, wenn über die Einzelfälle bei Kartellen, Machtmißbrauch und Beihilfen die Kommission entscheidet? Diese Fragestellung, für die noch keine befriedigende Lösung gefunden ist, ist politologisch und nicht rechtlich. Die zu besprechende Arbeit ist aber auf die rechtliche Problematik beschränkt. Deshalb sollen diese Hinweise weniger Schwächen, als vielmehr Grenzen der Arbeit aufzeigen.

Alle Rechtsfragen, die durch das Thema aufgeworfen werden, sind zuverlässig unter gründlicher Analyse der Literatur behandelt. Die Lektüre der Arbeit kann jedem, der sich in Theorie oder Praxis mit dem Fragenkreis zu beschäftigen hat, um so nachhaltiger empfohlen werden, als er sich an einer überaus lesbaren, durch klare Gliederung und Gedankenführung ausgezeichneten Darstellung freuen kann.

Ulrich Everling

Selected Documents of the International Petroleum Industry 1967. Ed. by Nameer Ali Jawdat. Wien: OPEC – Organization of the Petroleum Exporting Countries [1968]. 401 S., 15.–\$ geb.

Diese neue, als Beginn einer Reihe erscheinende Sammlung bringt, laut Vorwort des Generalsekretärs der OPEC, die wichtigsten im Lauf eines Jahres erscheinenden amtlichen Urkunden, die sich auf die internationale Ölwirtschaft beziehen. Der Charakter der herausgebenden Organisation läßt das den Ölexportländern entstammende Material naturgemäß in den Vordergrund treten und soll gerade diesen Ländern die Information und die Koordination ihrer Politik auf diesem Gebiet erleichtern. OPEC-Mitglieder sind u. a. Abu Dhabi, Indonesien, Iran, Irak, Kuwait, Libyen, Qatar, Saudi-Arabien und Venezuela.

Das Material wird in acht Kapiteln dargeboten: In Kap. 1, "Petroleum Development Legislation and Related Documents", erscheinen u. a. aus dem Irak die Gesetze über die Errichtung der Iraq National Oil Company (INOC) (nebst Änderung) und zur Übertragung territorialer Exklusivrechte zur Förderung von Öl und Flüssigkohlestoffen auf die INOC, aus Argentinien das Flüssigkohlegesetz No. 17.319, aus Italien das Gesetz über die Mineralausbeutung im Territorialmeer und im Festlandsockel, aus den Niederlanden und Australien gleichartige Gesetzgebungen; in Kap. 2, "Other Petroleum Legislation", u. a. das indonesische Gesetz über Investierung ausländischen Kapitals in Indonesien; in Kap. 3, "New Oil Agreements and modifications to existing ones", drei wichtige, umfangreiche Verträge: 1. das Abu Dhabi/Japanese Group agreement and operating agreement for Abu Dhabi marine area vom 6. 12. 1967, 2. das Abu Dhabi/Philips, etc., Group petroleum concession agreement vom 21. 1. 1967, 3. das Agreement between Saudi Arabia and Eni vom 21. 12. 1967, ferner aus Kuwait des Ameeris Decree, Approving the Royalties Expensing Agreement signed between the Government and some Oil Companies in Kuwait; in Kap. 4, "International Treaties and related documents", aus dem Irak den Letter of intent for Soviet assistance to INOC vom 24. 12. 1967; in Kap. 5, "Resolutions and Recommendations of international gatherings", u. a. Empfehlungen des VI. Arabischen Ölkongresses vom 13. 3. 1967, Entschlüsse der XIII. (außerordentlichen) und der XIV. OPEC-Konferenz vom 15.–17. 9. und vom 27.–29. 11. 1967 sowie UN-Resolution 2340 (XXII) vom

18. 12. 1967 on the Reservation for Peaceful Purposes of the Seabed; in Kap. 6, "Statements of Policy", offizielle Erklärungen zur Energiewirtschaftspolitik aus Großbritannien, Belgien, USA und Venezuela; in Kap. 7, "The Dispute between the Syrian Government and the IPC", Materialien zum Konflikt zwischen Syrien und der Iraq Petroleum Company, Ltd.; in Kap. 8, "Miscellaneous", ein Statement von Liberia vom 18. 3. 1967 in der *Torrey-Canyon*-Angelegenheit (Ölverschmutzung vor der britischen Südwestküste).

Das System ist offensichtlich dem Material des Jahres 1967 angepaßt, das durch Einführungen zu den einzelnen Kapiteln erläutert wird. Der Beginn mit dem Jahre 1967 hat etwas Zufälliges. Für früheres Material, auf das in Gesetzen usw. teilweise verwiesen wird, fehlt jede Fundstellenangabe. Der Band hat weder eine Bibliographie (mit Hinweisen auf Veröffentlichungen älteren Materials) noch ein Sachregister, bietet auch nur Material, das bereits, wenn auch in anderen Sprachen, veröffentlicht wurde, legt laut Vorwort Wert auf Wahl der jeweils besten englischen Übersetzung, nennt aber keine Quellen. Demungeachtet ist diese als periodisch sich ankündigende, sorgfältige Auswahl edition interessanter Dokumente von auch staats- und völkerrechtlicher Relevanz wärmstens zu begrüßen.

Strebel

Verzijl, J. H. W.: International Law in Historical Perspective. Vol. 2:

Part II. International Persons. Leyden: Sijthoff 1969. XI, 606 S. (Nova et vetera Iuris Gentium. Publications of the Institute for International Law of the University of Utrecht. Ed.: M. Bos. Series A: Modern International Law, N. 6). 65.- hfl. geb.

Dem oben S. 582 ff. besprochenen Band 1 des dort vorläufig charakterisierten Gesamtwerks folgte in erfreulich kurzem Abstand der den 2. Teil enthaltende Band 2. Schon der Titel "International Persons" deutet auf eher empirisch-pragmatische Methode, doch gelten die ersten 16 Seiten dem Begriff der Völkerrechtsfähigkeit und der Frage seiner Anwendbarkeit auf Individuen, die denn auch mit erfrischendem Sarkasmus auf die einschlägigen theoretischen Gespinnste verneint wird. Empirisch werden sodann die in der Vergangenheit mehr oder weniger eindeutig als Völkerrechtssubjekte (abgesehen von den Staaten) hervorgetretenen Einheiten, vorwiegend aus kirchlichem Bereich, aber auch Städtebünde und staatlich beauftragte Privatgesellschaften vorgeführt, woran sich ein Abschnitt über mehr oder weniger ephemere, künstliche Gründungen von Staatsgebilden anschließt (z. B. Armenien und Kurdistan im Friedensvertrag von Sèvres mit der Türkei vom 10. 8. 1920, Mandschukuo, entsprechende Gründungen in der napoleonischen und in der Hitler-Ara). Nach kurzer Klassifikation der *international persons* (S. 58–61) werden im Kapitel III die souveränen Staaten, ihre Entstehung, ihre Veränderungen ohne oder mit Identitätsverlust, ihre Erlöschensformen eingehender behandelt, wobei reiches empirisches Material geboten wird. Verf. betrachtet das Deutsche Reich als 1945 erloschen und gibt eine gedrängte kritische Übersicht über die staatlichen und staatsähnlichen Entwicklungen auf dem ehemaligen Reichsgebiet bis 1969 (S. 109–116, 129 f.). Im Rahmen des Kapitels IV über Staatenverbindungen werden den mit allem historischen Material belegten traditionellen vier Varianten (Personal-, Real-

union, Konföderation, Bundesstaat, S. 132–199) neue Bildungen gegenübergestellt, nämlich das (British) Commonwealth of Nations und die Union française von 1946 bzw. die Communauté française von 1958–1960, ferner die sog. supranationalen funktionellen Gemeinschaften, woran sich zwei Exkurse anschließen: A. An outsider's view of the dismemberment of the British Empire (S. 207–268), worin die Entwicklung von 1930 bis 1969 behandelt wird, und B. The settlement of disputes between members of a union of States, a composite State or a "supranational" organization (S. 269–294). Kapitel V behandelt "Exceptional or unique international persons", nämlich den Papst (S. 295–302, 308–338) und den Sultan-Kalifen, als Kriegführende anerkannte Bürgerkriegsparteien, den Völkerbund, die UN, freie Städte oder Territorien, zweigeteilte Staaten, Kapitel VI unter "Non-sovereign entities with limited international personality": 1. Vasallenstaaten in der Geschichte (S. 339–412), 2. internationale Protektorate mit Exkursen über das anglo-ägyptische Kompromiß von 1936 und über andere Beispiele von Souveränitätsbeschränkungen, 3. Gliedstaaten eines Bundesstaates, 4. freie Städte und Territorien, mit einem Exkurs (von 1926) über Danzig (S. 510–545), 5. eine Übersicht über das Mandatssystem des Völkerbunds und die drei A-Mandate Palästina–Transjordanien (1924 mit *postscript* von 1969), Syrien–Libanon und Irak, Kapitel VII die Problematik der Anerkennung. Ein Sachregister erschließt den ungewöhnlichen Reichtum des Bandes vor allem an historischen Fakten und Fällen.

Der vorliegende Band dürfte alles, was auf dem so umstrittenen Gebiet der Völkerrechtsfähigkeit bisher erschienen ist, an Vollständigkeit der Fakten und Gesichtspunkte in den Schatten stellen und sei jedem, der sich dieser Problematik ernsthaft zu nähern versucht, angelegentlichst zum Studium empfohlen. S t r e b e l

Yearbook of International Organizations. 1968–69, 12th ed. The Encyclopaedic Dictionary of International Organizations, their officers, their abbreviations. Editor: Eyvind S Tew. Brussels: Union of International Associations (Publ. no. 210) 1969. 1220 S. 1100 bfrs.

Das Werk hat seit der ZaöRV Bd. 27, S. 597 angezeigten Voraufgabe erneut seinen Aufbau verändert und stellt nunmehr eine in vier Sprachen, darunter auch deutsch, abgefaßte Gebrauchsanweisung voran, nach der von verschiedenen Anhaltspunkten her auf verschiedenen Wegen nachgeschlagen werden kann: in der Regel über das den Hauptteil (S. 305–1101) ausmachende Dictionary, in dessen alphabetischer Ordnung volle englische Titel von Organisationen, Sachstichworte, gebräuchliche Abkürzungen und die Eigennamen der Präsidenten und Generalsekretäre in bunter Folge auftreten; unter dem vollen Titel, auf den von den übrigen Indizien her, ebenso von dem nun an den Schluß (S. 1105–1188) gerückten französischen Index, verwiesen wird, findet man detaillierte Angaben über Anschrift, Gründung, Aufgabe, Aufbau, Personalien, Tätigkeiten usw. Das Dictionary umschließt nun die bisher selbständigen Nachschlagewerke "Who's Who in International Organizations" und "International Initials".

Neu hinzugekommen ist eine Abteilung "Multinational Business Enterprises" (S. 1189–1214), wissenschaftlich eingeleitet und bearbeitet von A. J. N. J u d g e,

mit klassifizierenden Tabellen und einer vorläufigen Liste von 600 Unternehmen. Das Jahrbuch trägt damit einem besonders seit Frühjahr 1968 hervortretenden Interesse für solche Unternehmen und Organismen Rechnung, wie es sich auch äußerte in der Gründung eines "Special Committee on the Transnational Corporation" im Rahmen der Internationalen Handelskammer. Diese Abteilung hat nur vorbereitenden Charakter und soll in späteren Ausgaben ausgebaut werden.

Neu ist ferner eine nach Staaten geordnete Liste (Adressen) von 105 Institutionen (Gesellschaften usw.) nationaler Art, die sich mit internationalen Beziehungen und Politikwissenschaft befassen. An der Verbesserung und Erweiterung dieses unentbehrlich gewordenen Nachschlagewerks wird, wie sich auch hierin zeigt, von Auflage zu Auflage gearbeitet.

R e d.